



Generalversammlung

Verteilung: Allgemein
22. Dezember 2023

Achtundsiebzigste Tagung

Tagesordnungspunkt 71 b)

Förderung und Schutz der Menschenrechte: Menschenrechtsfragen, einschließlich anderer Ansätze zur besseren Gewährleistung der effektiven Ausübung der Menschenrechte und Grundfreiheiten

Resolution der Generalversammlung, verabschiedet am 19. Dezember 2023

[Ebd. (A/78/214) 27 39]

78/214. Bekämpfung von Intoleranz, negativer Stereotypisierung, Stigmatisierung, Diskriminierung, Aufstachelung zu Gewalt und Gewalt gegen Personen aufgrund der Religion oder der Weltanschauung

Die Generalversammlung,

in Erinnerung an die von allen Staaten nach der Charta der Vereinten Nationen eingegangene Verpflichtung, die allgemeine Achtung und Verwirklichung aller Menschenrechte und Grundfreiheiten ohne Unterschied, unter anderem nach der Religion oder der Weltanschauung, zu fördern und zu festigen,

in Erinnerung an die Resolutionen des Menschenrechtsrats 16/18 vom 24. März 2011¹, 19/25 vom 23. März 2012², 22/31 vom 22. März 2013³, 28/29 vom 27. März 2015⁴, 31/26 vom 24. März 2016⁵, 34/32 vom 24. März 2017⁶, 37/38 vom 23. März 2018⁷, 40/25

¹ Siehe Ebd., Abschn. A. ² Ebd., Abschn. A. ³ Ebd., Abschn. A. ⁴ Ebd., Abschn. A. ⁵ Ebd., Abschn. A. ⁶ Ebd., Abschn. A. ⁷ Ebd., Abschn. A.



/RES/78/214

Verbot des Eintretens für nationalen, rassischen oder religiösen Hass, durch das zu Diskriminierung, Feindseligkeit oder Gewalt aufgestachelt wird¹⁴,

in Übereinstimmung mit dem Beschluss von der fortgesetzten Abhaltung von Arbeitsseminaren und Tagungen im Rahmen des Prozesses von Istanbul und der Förderung der wirksamen Durchführung der Resolution 16/18 des Menschenrechtsrats zur Bekämpfung der globalen Gewalt, religiösen Diskriminierung und Intoleranz, insbesondere von der sechsten Umsetzungstagung des Prozesses, die Singapur am 20. und 21. Juli 2016 ausrichtete,

1. in Übereinstimmung mit dem Bericht des Generalsekretärs¹⁵;
2. in Übereinstimmung mit dem Bericht über die nach wie vor auftretenden ernstesten Fälle von Gewalt gegen Personen aufgrund der Religion oder der Weltanschauung (siehe Anhang I, Absatz 7).

in Übereinstimmung mit dem Beschluss

in Übereinstimmung mit dem Beschluss 2005/3 (7), d (di) 6.9 (e) 4.9 (5) 9.5 (c) 4.w 2e) 4.

Umfelds der religiösen Toleranz, des Friedens und der Achtung in den einzelnen Ländern zu ergreifen:

- a) die Schaffung von Kooperationsnetzwerken zum Aufbau von gegenseitigem

Bekämpfung von Intolera10.7 68 (ITu 9 0 0 9 0.1 6)ktiv 9 0 0 on S7 64.30 one10.7 64.30 y0.7 6gi (ITs 66gi (ITer(